

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 244

Potsdam, 10.07.2014

2. Satzung zur Änderung der „Satzung Weiterbildung - Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 67a vom 04.08.2003“

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**2. Satzung zur Änderung der
„Satzung Weiterbildung - Zentrale Einrichtung der
Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 67a vom
04.08.2003“**

§ 1

Änderung der Satzung Weiterbildung, ABK Nr. 67a

- (1) § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt, der alte Abs. 3 wird zu Abs. 4:

(3) Die Fachhochschule Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Zentrale Einrichtung Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Bei Auflösung der Zentralen Einrichtung Weiterbildung als Betrieb gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Fachhochschule Potsdam zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

- (2) § 4 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv hervorgehoben):

§ 4 Leitung

(1) Die Zentrale Einrichtung Weiterbildung wird durch ein Direktorium geleitet. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder *aus dem Kreis der Lehrenden der Hochschule* an, die *das Fächerspektrum* der Hochschule repräsentieren. *Die Mitglieder können bei Abwesenheit jeweils durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten werden. Ist ein stellvertretendes Mitglied bestimmt worden, ist es zu jeder Sitzung einzuladen, erhält alle Unterlagen und hat das Recht zur Teilnahme.* Das Direktorium wird durch eine/einen akademische/n Mitarbeiter/in unterstützt, die/der auch die laufenden Geschäfte führt sowie das Weiterbildungsprogramm und die Sitzungen des Direktoriums vorbereitet. *Sie/er ist Vorgesetzte/r der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Einrichtung Weiterbildung.*

(2) Die Mitglieder des Direktoriums *sowie ihre Stellvertreter/innen* werden gem. § 74 Abs. 4 BbgHG auf Vorschlag des Senats von der *Präsidentin oder dem Präsidenten* bestellt. *Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.* Die Bestellung der Direktori-

umsmitglieder und *ihrer Stellvertreter/innen* soll auf maximal vier Jahre befristet werden. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (4) *Das Direktorium erstellt mindestens einmal in der Amtszeit des Senats einen Weiterbildungsbericht für die Hochschulleitung und den Senat.*

§ 2

Bezugnahmen auf das Brandenburgische Hochschulgesetz

Alle Bezugnahmen auf das Brandenburgische Hochschulgesetz im Hinblick auf die Novelle des Gesetzes vom 28.04.2014 werden redaktionell aktualisiert. Inhaltliche Änderungen der Satzung sind damit nicht verbunden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 09.07.2014